

„SING- UND MUSIKSCHULE WESTALLGÄU“

Auf Grund von Art. 19, 44 und 48
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG),
erlässt der Zweckverband „Sing- und Musikschule Westallgäu“ folgende Satzung:

Zweite Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „Sing- und Musikschule Westallgäu“ vom 20.04.2005

§1 Änderung

Die Satzung des Zweckverbandes „Sing- und Musikschule Westallgäu“ vom 21.02.1987, geändert durch 1. Änderung vom 01.10.1988, geändert durch 2. Änderung vom 01.10.1989, geändert durch 3. Änderung vom 3.11.1993, geändert durch 4. Änderung vom 20.01.2005, neugefasst mit amtlicher Bekanntmachung vom 20.04.2005, geändert durch 1. Änderung vom 28.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Lindau (Bodensee), die Märkte Heimenkirch und Weiler-Simmerberg und die Gemeinden Gestratz, Grünenbach, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach (Allgäu) und Stiefenhofen .

2. §3 wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Märkte Heimenkirch und Weiler-Simmerberg und der Gemeinden Gestratz, Grünenbach, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach (Allgäu) und Stiefenhofen.

3. §6 wird wie folgt geändert und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und neun weiteren Verbandsräten.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.